Beilage zu GR Nr. 2026/536
vom 30. September 2026

Verordnung über Krankenkassenprämien-Zulagen (VKPZ)

vom …

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO[1] und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 30. September 2026[2],

beschliesst:

A. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 Diese Verordnung regelt die Ausrichtung von Zulagen zur Entlastung von Krankenkassenprämien (Krankenkassenprämien-Zulagen).

Zweck

Art. 2 Krankenkassenprämien-Zulagen gemäss dieser Verordnung dienen der finanziellen Entlastung für Personen mit tiefen und mittleren Einkommen.

Begriffe

Art. 3 In dieser Verordnung bedeuten:

a. Erwachsene: Personen, die als erwachsen gelten gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)[3];
b. junge Erwachsene: Personen, die als junge Erwachsene gelten gemäss KVG;
c. Prämienregion: die festgelegte Prämienregion gemäss Verordnung des EDI über die Prämienregionen[4];
d. regionale Durchschnittsprämien: die festgelegten regionalen Durchschnittsprämien gemäss Verordnung des EDI über die Durchschnittsprämien der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen und der Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose[5] (Verordnung des EDI über die Durchschnittsprämien);
e. Franchise: der gewählte Jahresbetrag als Franchise gemäss KVG;

[1] AS 101.100
[2] STRB Nr. 3474 vom 30. September 2026
[3] vom 18. März 1994, SR 832.10.
[4] vom 15. März 2022, SR 832.106.
[5] vom 6. November 2024, SR 831.309.1.

f. Prämienverbilligung: die ausgerichtete Prämienverbilligung gemäss Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG)[6].

B. Voraussetzungen

Zulagenberechtigung

a. Voraussetzungen

Art. 4 [1] Junge Erwachsene und Erwachsene haben Anspruch auf die Krankenkassenprämien-Zulage, wenn sie:

a. eine Krankenkassenprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung für die Prämienregion 1 im Kanton Zürich entrichten;
b. eine Prämienverbilligung provisorisch oder definitiv erhalten;
c. keine der folgenden Leistungen beziehen:
 1. wirtschaftliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz[7],
 2. Ergänzungsleistungen zur AHV/IV gemäss Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung[8],
 3. Überbrückungsleistungen gemäss Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose[9],
 4. Restprämienübernahme ohne Sozialhilfebezug gemäss EG KVG[10]; und
d. nicht von der Versicherungspflicht der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss Verordnung über die Krankenversicherung[11] befreit sind.

[2] Umfasst die Prämienregion 1 mehrere Gemeinden, müssen junge Erwachsene und Erwachsene zusätzlich einen melderechtlichen Wohnsitz in der Stadt Zürich haben.

b. Zeitpunkt

Art. 5 [1] Die Voraussetzungen der Zulagenberechtigung müssen am 31. März desjenigen Kalenderjahres erfüllt sein, für das die Krankenkassenprämien-Zulage ausgerichtet wird.

[2] Für die Erfüllung der Voraussetzungen der Zulagenberechtigung ist das vorjährige Anspruchsjahr der Prämienverbilligung massgeblich.

[6] vom 29. April 2019, LS 832.01.
[7] vom 14. Juni 1981, LS 851.1.
[8] vom 6. Oktober 2006, SR 831.30.
[9] vom 19. Juni 2020, SR 837.2.
[10] vom 29. April 2019, LS 832.01.
[11] vom 27. Juni 1995, SR 832.102.

[3] Die Krankenkassenprämien-Zulage wird rückwirkend ausgerichtet, wenn eine Person:

a. die Prämienverbilligung nach dem Stichtag gemäss Absatz 1 ausgerichtet erhält;
b. die Voraussetzungen für die Zulagenberechtigung erfüllt.

C. Zulagenhöhe

Bemessung

Art. 6 [1] Die Krankenkassenprämien-Zulage entspricht der betraglichen Differenz zwischen den regionalen Durchschnittsprämien des jeweiligen Kalenderjahres für die Prämienregionen 1 und 3 im Kanton Zürich.

[2] Für die regionalen Durchschnittsprämien gelten die jeweiligen Beträge gemäss Anhang zur Verordnung des EDI über die Durchschnittsprämien[12].

Festlegung

Art. 7 Die Krankenkassenprämien-Zulage wird für junge Erwachsene und Erwachsene gesondert festgelegt.

Anteil nach Franchise

Art. 8 [1] Bei der tiefsten Franchise wird die gesamte Krankenkassenprämien-Zulage ausgerichtet.

[2] Bei höheren Franchisen legt der Stadtrat anteilige Zulagen fest.

Maximalhöhe

Art. 9 [1] Zum Zeitpunkt der Ausrichtung der Krankenkassenprämien-Zulage beträgt die Zulage maximal den Betrag der effektiven Krankenkassenprämie, der nach Abzug der Prämienverbilligung verbleibt.

[2] Als effektive Krankenkassenprämie gilt die geschuldete Prämie im jeweiligen Jahr für die obligatorische Krankenpflegeversicherung einschliesslich einer allfällig versicherten Unfalldeckung gemäss KVG[13].

[3] Nicht berücksichtigt werden insbesondere:

a. Prämien, die über die obligatorische Krankenpflegeversicherung einschliesslich einer allfällig versicherten Unfalldeckung hinausgehen;
b. Abzüge der Prämie, die über eine Prämienverbilligung hinausgehen.

[12] vom 6. November 2024, SR 831.309.1.
[13] vom 18. März 1994, SR 832.10.

Reduktion

Art. 10 [1] Der Stadtrat kann die Höhe der Zulage für ein Kalenderjahr bis zu 30 Prozent reduzieren, wenn die Rechnung der Stadt im vorangehenden Jahr ein Defizit von mehr als 100 Millionen Franken aufweist.

[2] Höhere Reduktionen bedürfen der Genehmigung des Gemeinderats.

[3] Die Reduktion gilt für das Kalenderjahr, das auf den Stadtratsbeschluss folgt.

D. Verfahren

Information

Art. 11 [1] Die zuständige Stelle informiert potenziell zulagenberechtigte Personen gezielt über die Möglichkeit einer Gesuchstellung.

[2] Ein Anspruch auf Information besteht nicht.

Datenbearbeitung

Art. 12 [1] Die zuständige Stelle kann zur Information und Prüfung der Zulagenberechtigung folgende Informationen bearbeiten:

a. die Daten der prämienverbilligungsbeziehenden jungen Erwachsenen und Erwachsenen sowie deren Adressen der Prämienregion 1 bei der für die Prämienverbilligung zuständigen Stelle gemäss EG KVG[14];
b. die Information über den Nichtbezug von wirtschaftlicher Hilfe und Restprämienübernahme ohne Sozialhilfebezug bei der für diese Leistungen zuständigen Stelle;
c. die Information über den Nichtbezug von Ergänzungsleistungen und Überbrückungsleistungen bei der für diese Leistungen zuständigen Stelle.

[2] Sie kann auf die entsprechende städtische Datenplattform des Einwohnerinnen- und Einwohnerregisters zugreifen, sofern dies für die Information und Prüfung notwendig ist.

[3] Die Bekanntgabe kann systematisch und automatisiert erfolgen.

Gesuchseinreichung

a. Grundsatz

Art. 13 [1] Die Gesuchstellenden reichen der zuständigen Stelle für die Prüfung der Zulagenberechtigung ein Gesuch mit dem Nachweis zur Höhe der Franchise und Krankenkassenprämie ein.

[2] Die zuständige Stelle stellt für die Einreichung des Gesuchs ein Formular zur Verfügung.

b. Frist

[14] vom 29. April 2019, LS 832.01.

Art. 14 [1] Gesuche sind bei der zuständigen Stelle bis 30. September des jeweiligen Kalenderjahres einzureichen, für das eine Krankenkassenprämien-Zulage gewährt wird.

[2] Im Jahr der erstmaligen Ausrichtung kann der Stadtrat die Einreichungsfrist verlängern.

Fristwiederherstellung

Art. 15 [1] Die zuständige Stelle kann die versäumte Frist wiederherstellen, wenn ein wesentlicher Grund nachgewiesen wird.

a. wesentlicher Grund

[2] Ein wesentlicher Grund ist insbesondere:

a. Krankheit;
b. Todesfall nahestehender Personen;
c. Militär- oder Zivildienst;
d. Auslandaufenthalt.

[3] Der Stadtrat bezeichnet weitere wesentliche Gründe.

b. Gesuch um Wiederherstellung der Frist

Art. 16 Die gesuchstellende Person reicht innert dreissig Tagen nach Wegfall des wesentlichen Grunds das Gesuch um Wiederherstellung der Frist bei der zuständigen Stelle ein.

c. Frist zur Nachholung

Art. 17 Gewährt die zuständige Stelle die Wiederherstellung der Frist, beträgt die Frist zur Nachholung der versäumten Rechtshandlung zehn Tage.

Gesuchsprüfung

Art. 18 [1] Die zuständige Stelle prüft die Zulagenberechtigung gestützt auf das Gesuch.

[2] Sie kann zur Prüfung des Gesuchs die Daten über die Zulagenberechtigung gemäss Art. 12 bearbeiten.

Rückerstattung

Art. 19 [1] Die gesuchstellende Person ist zur Rückerstattung ausbezahlter Krankenkassenprämien-Zulagen verpflichtet, wenn sie:

a. unwahre oder unvollständige Informationen erteilt hat;
b. für die Zulagenberechtigung massgebliche Tatsachen verschwiegen oder nicht gemeldet hat.

[2] Die Zahlungsfrist für die Rückerstattung beträgt dreissig Tage ab Rechtskraft.

[3] Der Anspruch auf Rückerstattung verjährt fünf Jahre nach Auszahlung der rückerstattungspflichtigen Zulagen.

E. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 20 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.